

Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)

Argumentarium



Schweizerische Volkspartei • Postfach 8252 • 3001 Bern

Telefon 031 / 300 58 58 • Telefax 031 / 300 58 59

PC-Konto 30-8828-5

www.ausschaffungsinitiative.ch • info@ausschaffungsinitiative.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
1.1.	Stete Zunahme der Einwanderungszahlen	4
1.2.	Mehr Gewalt und Kriminalität	5
1.2.1.	Hoher Ausländeranteil in den Kriminalstatistiken	5
1.2.2.	Erschreckender Anstieg der Jugendkriminalität	6
1.3.	Missachtung des Gastrechts	7
1.3.1.	Schleichende Unterwanderung der schweizerischen Rechtsordnung	7
1.3.2.	Abendländische Werte im Abseits	8
1.4.	Zuwanderung zum Sozialsystem	9
1.4.1.	Hoher Ausländeranteil unter den Sozialleistungsempfängern	10
1.4.2.	Bekämpfung des Sozialmissbrauchs vordringlich	11
2.	Die Volksinitiative der SVP	12
2.1.	Wirkungen der Ausschaffungsinitiative	13
2.1.1.	Von der Landesverweisung zur Wegweisung	14
2.1.2.	Was ändert die Ausschaffungsinitiative?	15
2.1.3.	Ausweisung straffälliger Minderjähriger	15
2.1.4.	Ausweisung von Flüchtlingen	16
2.1.5.	Vollzug der Gefängnisstrafe	16
2.2.	Der Deliktskatalog	17
2.2.1.	Die strafrechtlichen Delikte	17
2.2.2.	Missbrauch von Sozialwerken	18
2.3.	Weitere Fragen	18
2.3.1.	Verfassungsmässige Aspekte	18
2.3.2.	Völkerrechtliche Aspekte	19
3.	7 Argumente für die Initiative	20
3.1.	Die Initiative trifft die Richtigen	20
3.2.	Mehr Sicherheit durch weniger Ausländerkriminalität	20
3.3.	Sicherung unserer Sozialwerke durch Senkung des Sozialmissbrauchs	20
3.4.	Konsequente und einheitliche Ausweisungspraxis	21
3.5.	Anständige und integrationswillige Ausländer sollen nicht länger leiden	21
3.6.	Weg zu einer besseren Integration	21
3.7.	Weniger Asylmissbrauch	21

1. Ausgangslage

Seit jeher haben **zahlreiche Ausländer** in der Schweiz eine **neue Heimat** gesucht, sei es als Flüchtlinge, sei es als Arbeitssuchende. Die **schweizerische Wirtschaft** ist und war schon immer auf ausländische Arbeitnehmer angewiesen. Ohne sie wären viele Unternehmungen heute nicht dort, wo sie heute stehen. Darum hat die Schweiz immer grosszügig arbeitssuchende Ausländer aufgenommen und ihnen eine berufliche und persönliche Perspektive geboten.

Sodann hat unser Land, wenn immer möglich, geholfen und unzähligen Flüchtlinge und Zuwanderern mit ihren Familien Zuflucht geboten. Die **humanitäre Tradition** der Schweiz ist zu Recht weltweit anerkannt.

Mit der **Massenimmigration** aus immer fernerer Ländern und fremden Kulturen wird diese humanitäre Tradition auf eine harte Probe gestellt. Obschon bereits vor etlichen Jahren klar wurde, dass die Zahl der Zuwanderer die Kapazitäten der Schweiz massiv überschreitet, blieb die Mehrheit der Politiker und der Parteien untätig. Trotz der Warnungen der SVP wurde der Massenzuwanderung über den Asylweg nicht wirksam begegnet.

Im Gegenteil: **Zuwanderungsbeschränkungen werden zunehmend fallen gelassen, und selbst kriminelle Ausländer und Sozialmissbraucher müssen nicht mit einem Landesverweis rechnen.** Als traurige Folgen dieser Politik sind wir inzwischen mit einer enorm hohen Kriminalitätsrate und einem Ausländeranteil von fast 21% konfrontiert, obwohl sich die Zahl der Einbürgerungen in den letzten 15 Jahren auf fast 50'000 Personen pro Jahr verachtacht hat. Dieser massive Anstieg der Einbürgerungen wird von den Statistiken des Bundes nach wie vor nicht berücksichtigt – obwohl von der SVP gefordert.

Der Ausländeranteil in den Gefängnissen, bei der Sozialhilfe, der ALV und bei der IV ist überdurchschnittlich hoch. Die teils schwierige Integration der Ausländer wird zu einer zunehmenden Belastung für Schulen und Gemeinden. Junge sehen sich gezwungen, die Städte zu meiden, weil gewaltbereite ausländische Jugendbanden ihre Fehden in den Strassen austragen. In vielen Schulen sind unsere Landessprachen zu Fremdsprachen geworden, und in schweizerischen Gefängnissen muss eine ganze Palette von Menüs angeboten werden, um allen möglichen kulturellen und religiösen Gewohnheiten Rechnung tragen zu können.

Die unkontrollierte Zuwanderung und namentlich die fehlende Integration führen zu **immer höheren Kosten und Risiken für den Staat** und zur immer offensichtlicheren **Unterwanderung der christlich-abendländischen Kultur** unseres Landes.

Die freiheitliche Ordnung der Schweiz wird immer mehr von Ausländer genutzt, um die Politik ihres Heimatlandes in der Schweiz weiterzuführen oder gar das schweizerische Rechtssystem zu hintertreiben.

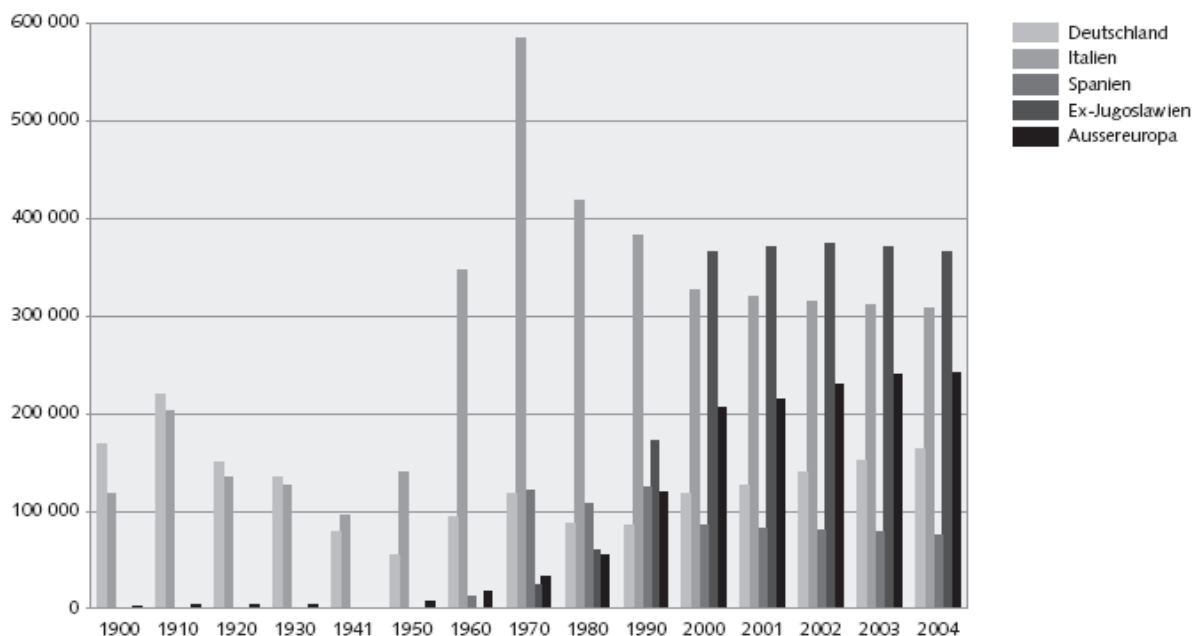
Es ist höchste Zeit, die Regeln unseres Landes wieder durchzusetzen. Wer hier Gast ist, hat sich in erster Linie selber um seine Integration zu bemühen. Wer hier Gast ist, hat die Verantwortung für sich und seine Familienangehörigen nach bestem Wissen und Gewissen und nach Kräften zu tragen. Wer hier Gast ist, hat die schweizerische Rechtsordnung zu beachten und unsere Sitten und Gebräuche zu respektieren. **Wer sich nicht an diesen Grundsatz hält, muss die Schweiz verlassen.**

1.1. Stete Zunahme der Einwanderungszahlen

Immer mehr Ausländer kommen in die Schweiz: Jahr für Jahr verzeichnet die Schweiz eine Steigerung bei der Zuwanderung. Der **Ausländeranteil** in der Schweiz erreicht bald die **Rekordmarke von 21%** - und dies, obwohl Jahr für Jahr mehr Ausländer eingebürgert werden.

Die Herkunftsländer der Zuwanderer haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Diese stammen immer häufiger aus Nicht-EU-Staaten, aus „bildungsfernen“ Schichten oder aus fremden Kulturkreisen. Stammen zu Beginn des letzten Jahrhunderts noch 96,1% der Ausländer aus den Nachbarländern, waren es 2005 lediglich noch 36,9%¹. Dagegen steigt der Anteil der Staatsangehörigen aus nichttraditionellen Herkunftsländern.

Rund eine halbe Million Personen stammt aus dem Balkan, und fast jeder vierte Ausländer aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien. Serbokroatisch steht heute an vierter Stelle der in der Schweiz gesprochenen Sprachen. Auch die Zahl der Staatsangehörigen aus Asien und Afrika ist stark angestiegen und umfasst mittlerweile rund 182'000 Personen.



Grafik 1: Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit 1900-2004
(Quelle: Bundesamt für Statistik)

Die kontinuierliche Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung ist eine Folge der linken Politik der letzten Jahrzehnte. Immer wieder wurden die Einreise- und Aufnahmekriterien gelockert. Durch neue Kategorien im Asylbereich (wie z.B. die „vorläufige Aufnahme“), durch den Familiennachzug², durch Fehlurteile der Asylrekurskommission oder neue Verträge mit der EU wurden die Aufnahme und die Niederlassung von immer neuen Einwanderern tatkräftig gefördert.

¹ Bundesamt für Migration, Ausländerstatistik, Ausländeranteil an der Bevölkerung in der Schweiz, Dezember 2005.

² Allein der Familiennachzug macht heute 36,6% der Zuwanderung aus (Bundesamt für Migration, Ausländerstatistik, Einreise von Ausländern nach Einwanderungsgrund, Dezember 2006).

Fehlurteile der Asylrekurskommission

Im Dezember 2005 untersagten die obersten Asylrichter die Rückschaffung von **Deserteuren und Dienstverweigerern** nach **Eritrea**, weil ihnen „unverhältnismässig strenge“ Strafen drohten. Im selben Zeitraum verfügte die Asylrekurskommission (ARK), dass keine Tibeter nach China zurückgeschafft werden dürfen, auch wenn sie politisch nicht verfolgt sind.

Die Wirkung der Entscheide war überwältigend: Eritrea wurde mit 1'201 Asylgesuchen (Vorjahr: 159 Gesuche; + 655%) zum zweitwichtigsten Herkunftsland (nach Serbien mit 1'225 Gesuchen). Die Zahl der asylsuchenden „Chinesen“ verfünffachte sich von 87 im Jahr 2005 auf 475 im Jahr 2006.

Insgesamt nahm die **Zahl der Asylgesuche 2006 erstmals seit vier Jahren wieder zu** (um knapp 5 Prozent). Dies ist eine direkte Folge der **laschen Rechtsprechung der ARK** und insbesondere auf einzelne Praxisänderungen zurückzuführen. Insbesondere hat die ARK den Flüchtlingsbegriff neu definiert und die sogenannte „Schutztheorie“ eingeführt: Entscheidend für die Asylgewährung ist nicht mehr die staatliche Verfolgung, sondern die Frage, ob der betreffende Staat in der Lage ist, einem Verfolgten Schutz zu gewähren.

1.2. Mehr Gewalt und Kriminalität

1.2.1. Hoher Ausländeranteil in den Kriminalstatistiken

Die **Kriminalität** in der Schweiz **wächst kontinuierlich**, die **Gewalt nimmt zu**. Jeden Tag werden mehr als 20 Personen angegriffen, und es vergeht fast kein Tag, ohne dass es sogar zu einem Mordversuch kommt.

Rund die **Hälfte aller Straftäter** sind **Ausländer**. Der Ausländeranteil beträgt derzeit 20,4%. Das heisst: Ausländer sind rund vier Mal so häufig straffällig wie Schweizer. Kriminelle Banden, welche die offenen Grenzen nutzen, gehen in der Schweiz auf Einbruchstour. Viele Kriminelle nützen den Asylweg, um in der Schweiz ihren Machenschaften nachzugehen. Dazu kommen all diejenigen, welche es sich von ihrer Mentalität und Kultur her gewohnt sind, Gewalt anzuwenden, um Konflikte zu lösen.

Die **höchsten Ausländeranteile** sind bei **Verurteilungen wegen Gewaltdelikten** festzustellen³:

- **Raufhandel und Angriff** **82% ausländ. Straftäter**
- **Betäubungsmittelhandel** **80% ausländ. Straftäter**
- **Einbruch** **64% ausländ. Straftäter**

Betrachtet man den Ausländeranteil in den Gefängnissen verdeutlicht sich diese Problematik noch stärker: **2005 waren 70,5 % aller Inhaftierten ausländischer Herkunft**⁴.

³ Bundesamt für Migration, Schlussbericht der Arbeitsgruppe Ausländerkriminalität, 5.März 2001.

⁴ Bundesamt für Statistik, Kennzahlen zu den Einrichtungen des Freiheitsentzugs. Besonders hohe Ausländeranteile verzeichnen die Strafanstalten Lenzburg AG (83,3%), Thorberg BE (82,1%), Sennhof GR (79,4%) oder Pöschwies ZH und Bostadel ZG (je 75,4%).

Unsere **Luxusgefängnisse** sind vor allem für Angehörige von Drittweltstaaten schon lange **keine Abschreckung** mehr. Sie schwärmen in ihren Foren sogar für die hotelähnlichen Zustände in den Schweizer Gefängnissen, in welchem man aussuchen könne, ob man Einzel- oder Doppelzimmer möchte und man sich während des Aufenthaltes sogar noch etwas Geld ansparen könne:

The detention centre was like a hotel where you could choose the kind of service you wanted. For instance, you could decide to be alone in the room or share with a partner. Every detainee is entitled to 6CHF (equivalent of #600) as pocket money everyday. You are allowed to work with low wages, but you need to be of good behaviour. You may decide not to work since it's not compulsory. When you are leaving the centre, the balance would be given to you.

I had a room to myself. The room was small but self-contained with a toilet and bathroom. It's also equipped with a TV that has about 40 channels - CNN, BBC, Eurosport, etc. [...]

Some Nigerians were waiting for deportation but they were not happy about it. **For them, the place provided all they came to seek abroad - work and earn money. If they had their way, they'll like to apply for a residence permit in the camp; to stay in there permanently and live quietly.**

A vegetarian detainee could have his wish; a staunch Muslim would not be served pork and there were always extra plates of food for any "waki and die". In short, the meal was comparable to what the airlines serve on flights: delicious and nourishing. For any health complaint, there's a hundred percent medical coverage in the centre as one only needs to book an appointment and the doctor would show up within a short time! **What do you want more?**

These Nigerians weren't alone in this kind of thinking. In fact, a detainee from the eastern blocs who was there for the second time told us while we were watching one of the champions' league matches on TV that the place had long ceased to be a detention centre for him. **He believes, it's simply a home away from home.** Little wonder he was always smiling. His prayer was that they won't release him until the cruel winter days were over.

(aus: <http://nigeriaworld.com/articles/2007/feb/231.html>)

1.2.2. Erschreckender Anstieg der Jugendkriminalität

Einen **neuen Höchststand** hat die Jugendkriminalität erreicht. Seit 1954 hat sich die Zahl der Verurteilungen von Jugendlichen wegen Gewaltdelikten in der Schweiz verzehnfacht. Allein von 1999 bis 2005 hat die Zahl der Jugendstrafurteile wegen Gewaltdelikten von 1'241 auf 2'268 Verurteilungen zugenommen⁵.

Markant sind namentlich die Steigerungsraten bei Körperverletzung, Drohung und Raub. Bei sämtlichen Delikten liegt der **Anteil ausländischer Straftäter über 50%**. Jugendliche Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz werden also um ein Mehrfaches häufiger straffällig als Schweizer ihrer Altersgruppe⁶:

- | | |
|------------------------------------|---------------------------------|
| • Einfache Körperverletzung | 54,4% ausländische Täter |
| • Raub | 52,9% ausländische Täter |
| • Drohung | 50,2% ausländische Täter |

Diese Ausführungen zeigen klar: Die wachsende Ausländer- und Jugendkriminalität kann nicht mit laschen Urteilen und hotelähnlichen Gefängnisaufenthalten gesenkt werden. Nun braucht es konkrete Massnahmen – zum Beispiel die Ausschaffungsinitiative.

⁵ Statistik der Jugendstrafurteile 2005, Tabelle 16 (Bundesamt für Statistik).

⁶ Jugendstrafurteile nach Nationalität 2005 (vgl. Statistik der Jugendstrafurteile 2005, Tabelle 12 sowie „Jugendgewalt – Ausmass, Ursachen und Massnahmen“, Bundesamt für Justiz, 29. Juni 2007).

1.3. Missachtung des Gastrechts

1.3.1. Schleichende Unterwanderung der schweizerischen Rechtsordnung

Mit der wachsenden Zahl der religiösen und kulturellen Minderheiten wächst auch die Zahl der Forderungen an die Schweiz als Gastland. Das Gastrecht wird immer häufiger missbraucht. **Immer mehr Zuwanderer stammen aus Ländern, in denen keine demokratische Rechtsordnung herrscht. Immer mehr Zuwanderer gehören einer fremden Religion an⁷. Sie bringen Vorstellungen von Recht und Ordnung mit, die mit der schweizerischen Rechtsordnung nicht vereinbar sind.**

Konfessionen in der Schweiz	1990	2000
• Römisch-katholisch	46,2%	41,8%
• Evangelisch-reformiert	38,5%	33,0%
• Freikirchen / protestantische Gemeinschaften	2,2%	2,2%
• Christkatholiken	0,2%	0,2%
• Jüdische Gemeinschaften	0,2%	0,2%
• Muslime	2,2%	4,3%
• Christlich-orthodoxe Kirchen		1,8%
• Hindus		0,4%
• Buddhisten		0,3%
• Andere Religionen		4,7%
• Keine Religionsgemeinschaft	7,4%	11,1%

Immer wieder versuchen Ausländer, ihre Vorstellungen auch in unserem Land zu verbreiten und **unsere Rechtsordnung so zu untergraben**. Ausländer üben in unserem Land Blutrache und ermorden Familienangehörige, um die Ehre der Familie zu retten. Gegenüber der Polizei und Gerichten vertreten sie die Überzeugung, richtig gehandelt zu haben. Muslimische Geistliche sprechen sich offen für die **Einführung der Scharia** (islamisches Recht) aus und begrüßen Strafen wie Steinigung von Ehebrecherinnen. Diese Tendenzen sind beunruhigend und stellen die freiheitlichen Grundwerte unseres Landes ernsthaft in Frage.

Islamischer Genfer Sekundarlehrer rechtfertigt Steinigung als gerechte Strafe

Die Genfer Regierung hat am Mittwoch die Entlassung von Hani Ramadan bestätigt. Der Lehrer und Leiter des Islamischen Zentrums in Genf hatte sich in der französischen Zeitung „Le Monde“ für die Steinigung von untreuen Frauen ausgesprochen.

(sda) Die Regierung stützte sich in ihrem jüngsten Entscheid auf weitere Befunde einer Administrativuntersuchung, die im April 2004 eröffnet worden war. Nach seiner Entlassung habe Ramadan auf seinen Aussagen bestanden, sagte Regierungspräsident Robert Cramer. Zudem habe er die Gewaltanwendung von Ehemännern gegenüber ihren Frauen gerechtfertigt. Das sei inakzeptabel, sagte Cramer – vor allem bei einem Lehrer.

Hani Ramadan arbeitete mehr als 20 Jahre als Französischlehrer in Meyrin. Nach der Publikation des „Le Monde“-Artikels entliess ihn die Kantonsregierung 2003.

Der entlassene Ramadan erhielt bisher seinen Lehrerlohn weiter. Ab 1. Dezember wird er jedoch von der Lohnliste gestrichen, wie Cramer sagte. Ramadan könne jedoch eine weitere Entschädigung erhalten, die mindestens ein Monatsgehalt und maximal 24 Gehälter umfasse, sagte Cramer weiter.

Meldung der Schweizerischen Depeschenagentur vom 24.11.2004

⁷ Die hohe Zahl der Zuwanderer hat eine Reihe von fremden Religionen in der Schweiz wachsen lassen. So finden sich in unserem Land heute bereits über 140 Moscheen, 116 buddhistische Zentren und 2 Sikh-Tempel (vgl. Facts, 9. März 2006).

1.3.2. Abendländische Werte im Abseits

In verschiedenen europäischen Ländern haben Ausländer, welche um keinen Preis von ihren eigenen Rechtsvorstellungen abrücken wollten, bereits erste Erfolge gehabt:

- In **Deutschland** berief sich eine Frankfurter Amtsrichterin in einem Scheidungsfall im Februar 2007 auf den Koran⁸. Die Eheleute stammen aus dem marokkanischen Kulturkreis, wo es laut der Richterin „nicht unüblich“ sei, dass „der Mann gegenüber der Frau ein **Züchtigungsrecht**“ ausübe. Aus diesem Grund lehnte die Richterin eine schnelle und vorzeitige Scheidung der Muslimin von ihrem Mann, der sie nach eigenen Aussagen geschlagen und mit dem Tod bedroht haben soll, ab und stellte fest, dass es im vorliegenden Fall "**keine unzumutbare Härte**" sei, das Trennungsjahr abzuwarten. Dass sich die Richterin dabei nicht auf deutsches Recht, sondern auf eine Sure des Korans berief, löste in Deutschland einen Sturm der Entrüstung aus.
- Die **britische Regierung** gibt offen zu, dass **Polygamie** in muslimischen Kreisen Grossbritanniens in Mode kommt und legal ausgelebt werden kann. Daher dürfen Muslime in Grossbritannien auch für jede Frau staatliche Sozialleistungen beantragen, wenn die Polygamie in ihrem Ursprungsland praktiziert wird⁹.

Auch in der Schweiz sind die **Gerichte** auf dem besten Weg, die **eigene Rechtsordnung zu untergraben** und kritiklos islamische Grundsätze zu akzeptieren. So entschied die Asylrekurskommission (ARK) in einem skandalösen Grundsatzurteil vom März 2006, dass die Eheschliessung in Stellvertretung nicht gegen den schweizerischen Ordre Public verstosse:

Gilt die Scharia bald auch in der Schweiz?

Das **Asylgesuch des Ägypters** war **abgewiesen** worden, da ihm in seiner Heimat ein Tötungsdelikt angelastet wird. Trotzdem konnte der abgewiesene Asylbewerber in der Schweiz bleiben. Mit dem Status eines „vorläufig Aufgenommenen“ stellte er einen **Antrag auf Familiennachzug**. Die ARK anerkannte seine (während des Schweizer Aufenthalts) im „Abwesenheitsverfahren“ geschlossene Ehe. Zum Zeitpunkt der Verlobung war die Braut gerade einmal zwölf Jahre alt.

Laut ARK verstösst die **in Stellvertretung geschlossene Ehe** „nicht offensichtlich gegen den schweizerischen Ordre Public, wenn sich die Gatten kraft der Eheschliessung im Ausland als verheiratet verstehen und die Stellvertreter gehörig bevollmächtigt waren“.

Die ARK ist der Auffassung, dass das schweizerische Recht „keine wie auch immer geartete Überlegenheit anderen Rechtsordnungen gegenüber beanspruchen“ könne und die rechtsanwendenden Behörden gehalten seien, „Rechtsverhältnissen, die die Rechtsunterworfenen aufgrund ihrer sittlichen oder religiösen Überzeugungen, ihrer Herkunft oder anderer Umstände in Anwendung eines ausländischen Rechts eingegangen sind, grundsätzlich mit derselben Achtung zu begegnen wie solchen, die nach schweizerischem Recht begründet wurden“.

(vgl. Urteil der ARK vom 7. März 2006)

⁸ Die Amtsrichterin hatte im Scheidungsverfahren gegen eine 26-jährige aus Marokko stammende Deutsche eine vorzeitige Scheidung mit Bezugnahme auf den Koran abgewiesen. Im marokkanischen Kulturkreis, so die Richterin, „ist es nicht unüblich, dass der Mann gegenüber der Frau ein Züchtigungsrecht ausübt.“ Damit habe die Frau rechnen müssen, als sie den in Marokko aufgewachsenen Mann geheiratet hat. Darum seien die Voraussetzungen für eine Härtefallentscheidung nicht gegeben: "Die Ausübung des Züchtigungsrechts begründet keine unzumutbare Härte gemäss §1565 BGB." Dies akzeptierte die Antragstellerin nicht und lehnte die Richterin als befangen ab – mit Erfolg. Die Richterin wurde als befangen erklärt. Der Deutsche Richterbund jedoch nahm sie in Schutz. Dass die von dem Fall abgezogene Juristin den religiös-kulturellen Hintergrund des Paares berücksichtigt habe, zeige, dass die Richterin „sich im Rahmen der Vorschriften Gedanken gemacht“ habe.

Als Quellen vgl. „SpiegelOnline“ (<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,472951,00.html>) oder „Focus-Online“ (http://www.focus.de/politik/deutschland/koran-urteil_aid_52125.html).

⁹ Vgl. "1'000 men living legally with multiple wives despite fears over exploitation", in: The Times, 28. Mai 2007 (vgl. http://women.timesonline.co.uk/tol/life_and_style/women/families/article1848488.ece).

Diese Haltung der ARK führt über kurz oder lang ins Chaos. In der Schweiz gilt die schweizerische Rechtsordnung – genauso, wie in Ägypten (oder anderen Ländern) die dortigen Gesetze gelten. Es gibt überhaupt **keinen Grund, ägyptische Grundsätze oder muslimisches Recht für die Schweiz anzuerkennen**. Dies hat auch nichts mit einer angeblichen „Überlegenheit“ einer Rechtsordnung zu tun, sondern schlicht und einfach mit dem Territorialprinzip, dass auf Schweizer Gebiet die Schweizer Gesetze gelten¹⁰.

Es ist zu hoffen, dass das genannte Urteil schnellstmöglich korrigiert wird. Die SVP ist der Auffassung, dass das **schweizerische Recht** von den staatlichen Behörden – und insbesondere auch von den Gerichten – **konsequent durchzusetzen** ist. Ausländer, welche die schweizerische Rechtsordnung missachten, hintertreiben oder auszuhöhlen versuchen, sind daher unverzüglich des Landes zu verweisen. Toleranz ist hier fehl am Platz.

1.4. Zuwanderung zum Sozialsystem

Die Beweggründe der Zuwanderer haben sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten grundlegend geändert. Während früher eine **Zuwanderung zum Arbeitsmarkt** stattgefunden hat, haben wir es heute vor allem mit einer **Zuwanderung zum Sozialsystem** zu tun. Früher kamen Leute zum Arbeiten in die Schweiz. Sie halfen mit, unseren Wohlstand aufzubauen. Nun lassen wir mehr und mehr Leute einwandern, die uns Armut bringen: Personen, welche nicht wegen des Arbeitsmarktes, sondern wegen der Sozialwerke in die Schweiz kommen. **Während der Anteil der Erwerbstätigen an der Brutto-Einwanderung in die Schweiz im Jahre 1990 noch bei 53,4% lag, betrug dieser Anteil im Jahre 2004 gerade noch 30,2%.**

Das enorme Ausmass dieser Wanderungsbewegung realisieren nur wenige. Die Einwanderung, welche seit gut 20 Jahren stattfindet, ist unter dem Strich schädlich für unser Land und den Wirtschaftsstandort Schweiz. In Deutschland ist die Situation noch drastischer. Dort hat die Zuwanderung von Ausländern mitunter zu **massiven Problemen für den Sozialstaat** und die öffentlichen Finanzen geführt. Der angesehene Münchner Ökonom Professor Hans-Werner Sinn hat folgendes errechnet:

„Pro Kopf konnten Immigranten, die sich weniger als zehn Jahre in der Bundesrepublik aufgehalten hatten, per saldo einen Nettogewinn aus der Umverteilung des Staates in Höhe von jährlich 2'367 Euro realisieren. Dieser Nettogewinn ist als eine Wanderungsprämie interpretierbar. Er ist nicht gering. Eine türkische Familie, die 1997 mit drei Kindern nach Deutschland kam und zehn Jahre in Deutschland bleibt, erhält auf der Basis der Verhältnisse des Jahres 1997 insgesamt 118'350 Euro als Wanderungsprämie.“

(Hans-Werner Sinn, Ist Deutschland noch zu retten?, S. 489 f.)

Eine fünfköpfige Familie kostet den Staat in den ersten zehn Jahren also rund 120'000 Euro¹¹. Dies macht die Zuwanderung sehr attraktiv. Sinn errechnete, dass erst Migranten, die länger als 25 Jahre in Deutschland sind, dem Staat mehr Geld zahlen, als sie an Leistungen zurückerhalten. Die Zuwanderer aber bleiben *„in der Regel nicht lange genug in Deutschland, um in den Status des Nettozahlers überzuwechseln. Etwa die Hälfte der in der Stich-*

¹⁰ Dies ist einer der ältesten staatsrechtlichen Grundsätze. Ein Staat charakterisiert sich namentlich durch drei Elemente: ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und die Staatsgewalt. Die Staatsgewalt wiederum organisiert sich in der Verfassung und den Gesetzen eines Staates. Dies macht letztlich auch die Souveränität eines Staates aus.

¹¹ Staatseinnahmen minus Staatsausgaben. Namentlich die steuerfinanzierten Leistungen (Schule, öffentliche Infrastruktur etc.) fallen stark ins Gewicht.

probe untersuchten Zuwanderer war schon nach fünf Jahren wieder nach Hause zurückgekehrt, und nach 25 Jahren waren mehr als 80% entweder verstorben oder in ihr Heimatland zurückgekehrt¹². Die Migration ist für den westlichen Industriestaat unter dem Strich also ein Verlustgeschäft. Die Aussage, zur Sanierung der Sozialwerke sei Zuwanderung nötig, ist ein folgenschwerer Irrtum:

„Der Sozialstaat wirkt aus diesen Gründen wie eine Art zweipoliger Magnet für die wanderungsbereiten Menschen. Mit der einen Seite zieht er die Kostgänger des Staates an, mit der anderen stösst er die Nettozahler, durch deren Anwesenheit das Staatsbudget entlastet wird, ab.“

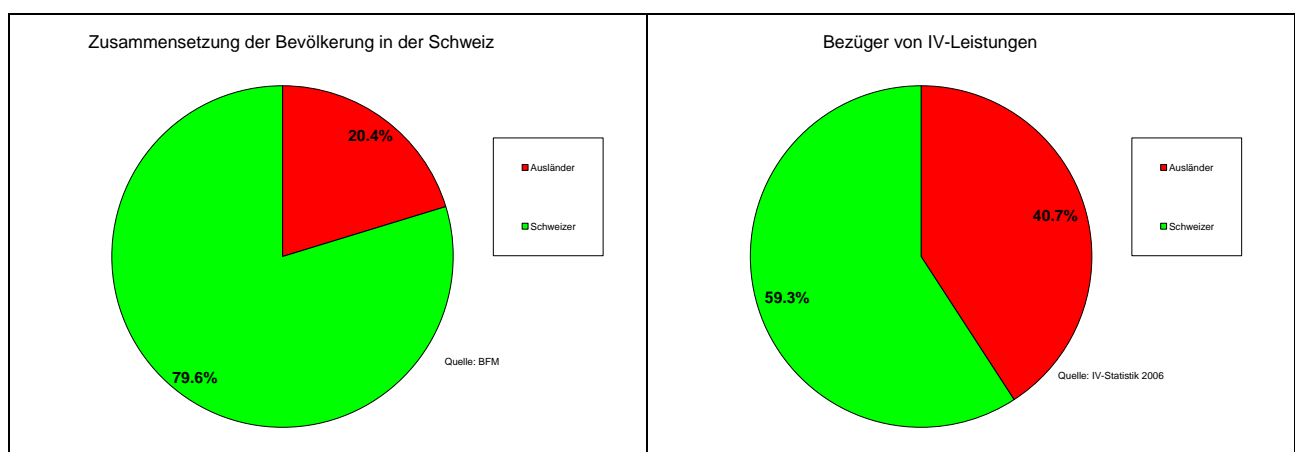
(Hans-Werner Sinn, *Ist Deutschland noch zu retten?*, S. 486)

1.4.1. Hoher Ausländeranteil unter den Sozialleistungsempfängern

Viele Zuwanderer bringen **weder Sprachkenntnisse noch eine Berufsausbildung** mit und sind auch nicht bereit, sich entsprechend weiterzubilden. Ungelernte Arbeitskräfte ohne Sprachkenntnisse jedoch haben im spezialisierten Arbeitsmarkt der Schweiz kaum Chancen.

Dank unseres **grosszügigen Sozialsystems** fehlt jedoch oftmals jeglicher Anreiz zur Weiterbildung oder zur ausgedehnten Jobsuche auf dem weltweiten Arbeitsmarkt. In der Schweiz sind es nicht die Verwandten oder Ehegatten, die (wie in anderen Ländern) für arbeitslose oder ausgesteuerte Ausländer aufkommen müssen, sondern die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfe – und damit die Beitrags- und Steuerzahler. Die Folge: **Der Ausländeranteil der Sozialleistungsempfänger in der Schweiz ist überdurchschnittlich hoch und wächst stetig an.** So beziehen die Ausländer, welche einen Bevölkerungsanteil von 20,4 Prozent ausmachen, 43,8% der Sozialhilfe¹³ und mehr als 40% der IV-Leistungen.

Diese hohen Werte stehen teilweise sogar in direkter Beziehung mit der Herkunft der betreffenden Sozialhilfebezüger. So zeigt eine wissenschaftliche Studie für den Kanton Zug auf, dass Menschen aus Ex-Jugoslawien von 2003 bis 2005 20,8% der Neurenten bekamen, obwohl sie nur 6,1% der Bevölkerung repräsentieren¹⁴. Daher wird heute zu Recht von einer „**Balkanisierung**“ der Sozialwerke gesprochen.



¹² Sinn Hans-Werner, *Ist Deutschland noch zu retten?*, S. 491.

¹³ Vgl. Bundesamt für Statistik, *Die Schweizerische Sozialhilfestatistik 2005, Nationale Resultate* (veröffentlicht am 26.6.2007).

¹⁴ Alle übrigen Ausländer ausserhalb von Ex-Jugoslawien bezogen 15,5% der Neurenten (Bevölkerungsanteil von 16,3%), die Schweizer 62,9% der Neurenten (Bevölkerungsanteil von 78,4%). Vgl. hierzu die Ausführungen von Gion Pieder Casaulta / Marco Reichmuth; *Moral Hazard in der 1. Säule*, Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge, Band 50/2006.

Nicht nur bei der Invalidenversicherung ist der Anteil ausländischer Bezüger und auch des Missbrauchs durch Ausländer besonders hoch: Das **ganze Sozialsystem** ist davon betroffen. Das nachfolgende Beispiel illustriert das totale Versagen des schweizerischen Systems, der Behörden und Institutionen – geduldeter Missbrauch unseres Gastrechts, geduldeter Missbrauch unserer Sozialhilfe, zahnlose Justiz:

Ein Albaner erhält 1991 in der Schweiz Asyl. 1999 wurde er in Italien mit 20 Kilo Heroin verhaftet und zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt. 2007 wird er durch das Zürcher Obergericht verurteilt, weil er in Zürich mit 13 Kilo Heroin gestellt wurde. Der Mann bezieht für sich und seine Familie vom Zürcher Sozialamt Fr. 4'800.- sowie weitere Leistungen für Zahnarzt, Sonderschulen und dergleichen. So zum Beispiel auch die Gebühren für die Aufenthaltsgenehmigung. Seine beiden in der Schweiz geborenen Söhne sind als Schläger polizeilich aktenkundig, seine Tochter hat die Ausbildung abgeschlossen. Als er 2004 und 2005 mit Alkohol am Steuer erwischt wurde und 2005 in einen Unfall verwickelt war, wurden keine Untersuchungen zum Eigentum am Auto und zu den Sozialleistungen angestellt. Trotz Ausweisentzug fuhr er Auto: sein eigenes und den BMW seiner Ehefrau. Im Jahr 2006 reiste er neunmal per Flugzeug nach Tirana. Der Staatsanwalt verzichtet darauf, den Fürsorgebetrug zu untersuchen; das Zürcher Sozialamt verzichtet auf Strafanzeige und Schadenersatzklage.

(zusammengefasst aus der Weltwoche 23/07)

Solche Fälle kommen den Steuerzahler teuer zu stehen: Im Kanton Zürich haben sich die Sozialhilfeausgaben zwischen 1995 und 2005 mehr als verdreifacht¹⁵.

1.4.2. Bekämpfung des Sozialmissbrauchs vordringlich

Sozialmissbrauch muss bekämpft werden. Es geht nicht an, dass Leute ungerechtfertigt Leistungen von Sozialversicherungen beziehen und den Sozialwerken dann wiederum das Geld für die echt Bedürftigen fehlt.

Die SVP hat das Problem der „**Scheininvalidität**“ schon vor Jahren beim Namen genannt. Dank dem von der SVP aufgebauten öffentlichen Druck ist die Anzahl Neurentner bei der Invalidenversicherung seit 2003 um 30 Prozent zurückgegangen. Nur schon dieser politische Druck auf die IV-Stellen, Gerichte und Gutachter bewirkte, dass die Neurenten um fast einen Drittel abnahmen. Die 5. IV-Revision soll einen weiteren Rückgang der Neurenten um 20 Prozent bringen. Dies scheint ohne weiteres möglich, da auch heute noch mehr als die Hälfte der IV-Renten wegen eines unklaren Krankheitsbilds gesprochen werden. Der Missbrauch ist konsequent zu bekämpfen: Scheininvaliden sollen arbeiten und keine Rente kassieren.

Auch bei anderen Sozialwerken muss der Missbrauch bekämpft werden. Und zwar sowohl der Missbrauch durch Schweizer als auch der Missbrauch durch Ausländer. Dafür setzt sich die SVP mit Überzeugung ein.

Hinsichtlich des Missbrauchs der Sozialwerke durch Ausländer ist das **neue Ausländergesetz** ein **erster Schritt** zur Behebung der Missstände, indem klarer als bisher festgehalten wird, dass die Niederlassungsbewilligung verweigert bzw. aberkannt werden kann, wenn jemand von Sozialhilfe abhängig ist (vgl. Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG). Ein weiterer Schritt ist sodann die **Ausschaffungsinitiative**, welche verlangt, dass Ausländer, welche missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, auszuweisen und mit einem Einreiseverbot zu belegen sind.

¹⁵ Medienmitteilung zum Sozialbericht 2005 für den Kanton Zürich, 15. Dezember 2006, S. 2.

2. Die Volksinitiative der SVP

Vor dem Hintergrund der geschilderten Entwicklungen stellen sich namentlich zwei Anliegen:

- ➔ **Ausländer, welche sich nicht an die Gesetze halten und welche sich nicht integrieren wollen, sollen unser Land verlassen.**
- ➔ **Ausländer, welche missbräuchlich Leistungen von Sozialwerken beziehen, sollen unser Land verlassen.**

Diese Anliegen nimmt die **Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer** auf. Sie schafft Klarheit: Wer sich nicht an unsere Gesetze hält, wer kriminell wird oder wer missbräuchlich Sozialleistungen bezieht, wird **ausgeschafft** und mit einer **Einreisesperre** belegt. Die SVP-Initiative formuliert klare Tatbestände, bei deren Erfüllung das Aufenthaltsrecht und sämtliche Rechtsansprüche auf weiteren Aufenthalt erlöschen.

Die Volksinitiative hat den folgenden Wortlaut:

I

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 121 Abs. 3-6 (neu)

³ Sie (= die Ausländerinnen und Ausländer) verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:

- a. wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder
- b. missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.

⁴ Der Gesetzgeber umschreibt die Tatbestände nach Absatz 3 näher. Er kann sie um weitere Tatbestände ergänzen.

⁵ Ausländerinnen und Ausländer, die nach den Absätzen 3 und 4 ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, sind von der zuständigen Behörde aus der Schweiz auszuweisen und mit einem Einreiseverbot von 5 – 15 Jahren zu belegen. Im Wiederholungsfall ist das Einreiseverbot auf 20 Jahre anzusetzen.

⁶ Wer das Einreiseverbot missachtet oder sonstwie illegal in die Schweiz einreist, macht sich strafbar. Der Gesetzgeber erlässt die entsprechenden Bestimmungen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 121
(Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern)

Der Gesetzgeber hat innert fünf Jahren seit Annahme von Artikel 121 Absätze 3–6 durch Volk und Stände die Tatbestände nach Artikel 121 Absatz 3 zu definieren und zu ergänzen und die Strafbestimmungen bezüglich illegaler Einreise nach Artikel 121 Absatz 6 zu erlassen.

2.1. Wirkungen der Ausschaffungsinitiative

Die Ausschaffungsinitiative schafft klare Voraussetzungen dafür, dass Ausländer, die in unserem Land schwere Verbrechen begehen, endlich konsequent ausgewiesen werden¹⁶. Die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative wird sich auf alle Ausländergruppen auswirken. Schweizer dürfen nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden (vgl. Art. 25 Abs. 1 BV).

Wir unterscheiden folgende Gruppen unter den Ausländern:

- **Ausländer aus EU-Staaten** (Geltungsbereich des Personenfreizügigkeitsabkommens)
- **Ausländer aus Nicht-EU-Staaten** (keine Personenfreizügigkeit)

Zur Zeit setzt sich die ausländische Wohnbevölkerung in der Schweiz etwa so zusammen, dass 60% aus EU-Staaten stammen und 40% aus Nicht-EU-Staaten. Bei den ausländischen Straftätern ist es anders: gegen 75% stammen aus Nicht-EU-Staaten.

Wirkungen der Ausschaffungsinitiative für		
EU-Bürger	Nicht-EU-Bürger	Flüchtlinge
<ul style="list-style-type: none"> • werden bei Erfüllen eines Tatbestands ausgewiesen. • Art. 5 Abs. 1 aus Anhang I des Freizügigkeitsabkommens mit der EU besagt: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Art. 5 Öffentliche Ordnung „Die auf Grund dieses Abkommens eingeräumten Rechte dürfen nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden.“</p> </div>	<ul style="list-style-type: none"> • werden bei Erfüllen eines Tatbestands ausgewiesen. • Der Entzug von Bewilligungen ist bereits im geltenden Recht möglich, allerdings nicht zwingend. <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Nach Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde oder wenn er sich nicht in die geltende Ordnung einfügt. Diese Regelung wird im neuen Ausländergesetz weitergeführt (vgl. Art. 64 ff. AuG).</p> </div>	<ul style="list-style-type: none"> • werden ausgewiesen, sofern es Art. 25 BV erlaubt. • Eine Ausweisung darf nicht gegen das Non-Refoulement-Prinzip verstossen (Art. 25 Abs. 2 und 3 BV), wonach Flüchtlinge nicht in Staaten ausgeschafft oder ausgeliefert werden dürfen, in denen sie verfolgt werden. <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Art. 25 BV ² Flüchtlinge dürfen nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden, in dem sie verfolgt werden. ³ Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.</p> </div>
<p>➔ Die Initiative verbessert die Rechtslage: Sie schafft Klarheit, in dem die Frage der Ausweisung nicht mehr in das Ermessen der Behörden fällt, sondern bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestände zwingend vollzogen werden muss.</p>		<p>➔ Nur gerade 1.5% der ausländischen Wohnbevölkerung sind anerkannte Flüchtlinge!</p>

¹⁶ Rund die Hälfte der Straftäter in der Schweiz ist ausländischer Herkunft.

2.1.1. Von der Landesverweisung zur Wegweisung

Früher war die **Landesverweisung** im **Strafgesetzbuch** geregelt. Die Landesverweisung bestand als **Nebenstrafe** darin, dass jemand aus dem Gebiet der Schweiz ausgeschafft und ihm dessen erneutes Betreten untersagt wurde. Eine gleichartige Massnahme – jedoch aus fremdenpolizeilichen Gründen – sieht das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Art. 10 ANAG) vor.

Die Landesverweisung nach altem Strafrecht

Die Landesverweisung konnte nach dem alten Strafrecht (alt Art. 55 StGB) für eine **Dauer von 3-15 Jahren** verhängt, bei Rückfall auch **auf Lebenszeit** ausgesprochen werden. Die Landesverweisung verfolgte zwei Zwecke: einerseits den Schutz der öffentlichen Sicherheit, andererseits die Bestrafung des Täters. Als Nebenstrafe war sie gegenüber Ausländer zulässig, unabhängig von einer ihnen allenfalls erteilten Niederlassungsbewilligung. Für ihre Verhängung wurde lediglich die Verurteilung des betreffenden Täters zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe vorausgesetzt.

Eine Niederlassungsbewilligung schützte nicht vor der Landesverweisung. So waren etwa schlechtere Lebensbedingungen im Ausland kein Hindernis.

Der auch heute noch gültige **Grundsatz der Nichtrückschiebung** (Non-Refoulement, Art. 25 BV) besagt, dass niemand zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund gefährdet sind. Dieser Grundsatz konnte nicht der Anordnung, allenfalls aber der Vollstreckung einer vom Richter ausgesprochenen Landesverweisung entgegenstehen. Bei der Verurteilung eines **Flüchtlings** durfte die Ausweisung nur erfolgen, wenn der Betreffende die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdete oder die öffentliche Ordnung in schwerwiegender Weise verletzt hatte (vgl. Art. 32 Ziff. 1 des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge).

(vgl. hierzu u.a. Jörg Rehberg, Strafrecht II, Zürich 1994, S. 129 ff., sowie Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafrecht – Kurzkomentar, Zürich 1989, S. 201 ff.)

Heute ist die Ausweisung als **fremdenpolizeiliche Massnahme** im Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer geregelt (Art. 10 f. ANAG). Sie ist auch im neuen Ausländergesetz (Art. 64 ff., insb. Art. 68 AuG; tritt voraussichtlich am 1.1.2008 in Kraft) vorgesehen. Die Ausweisung kann befristet (laut ANAG für mindestens zwei Jahre) oder unbefristet ausgesprochen werden. Sie wird (laut AuG) mit einem befristeten oder unbefristeten Einreiseverbot verbunden.

Machen sich Ausländer strafbar, so prüfen die zuständigen Migrationsbehörden die Wegweisung der betreffenden Personen (vgl. Art. 10 ANAG bzw. Art. 64 ff. AuG). Für den Wegweisungsentscheid sind in der Regel kantonale Behörden zuständig. Die **Wegweisungspraxis** ist heute **höchst unterschiedlich**: Einzelne Kantone schöpfen die gesetzlichen Möglichkeiten konsequent aus, andere wiederum verzichten auf entsprechende Massnahmen.

Die Ausweisungspraxis ist teilweise **langwierig**, was mit dem Instanzenweg zusammenhängt. Die Kantone halten sich in ihrer Beurteilung in der Regel an die Praxis des Bundesgerichts. Diese besagt, dass ein ausländischer Täter zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt werden muss, bevor ihm die B-Bewilligung entzogen werden kann. Bei der C-Bewilligung liegt die Schwelle noch höher¹⁷.

¹⁷ Vgl. Tages-Anzeiger, 9. Februar 2007.

2.1.2. Rechtliche Änderungen der Ausschaffungsinitiative

Die Ausschaffungsinitiative bringt namentlich drei rechtliche Änderungen:

- Der Grundsatz, dass kriminelle Ausländer aus der Schweiz auszuschaffen sind, wird neu **auf Verfassungsstufe** festgehalten. Damit bekommt der Ausweisungsgrundsatz eine **stärkere Legitimation** und ist für alle Kantone verbindlich.
- Die bisherige „kann“-Regelung (Art. 10 ANAG / Art. 68 AuG) wird neu zu **zwingendem Recht**: Ein krimineller Ausländer ist zwingend auszuschaffen. Die Behörden haben diesbezüglich keinen Ermessensspielraum mehr, und die langwierige Ausweisungspraxis wird straffer gestaltet.
- Die Ausweisung ist **nicht mehr nur eine fremdenpolizeiliche Massnahme**, sondern steht in direktem Kontext mit der Begehung einer Straftat. Damit erhält die Ausweisung wieder einen ähnlichen Stellenwert wie die ehemalige strafrechtliche Landesverweisung, welche als Nebenstrafe ausgestaltet war, d.h. auch der **Bestrafung des Täters** diene.

Der **laschen Rechtsprechung** wird mit der Ausschaffungsinitiative **ein Riegel geschoben**: Es liegt nicht mehr im Ermessen eines Richters oder einer Behörde, ob die Ausweisung zu vollziehen ist. Die Verfassung statuiert klipp und klar, dass Ausländer, welche gegen das Gesetz verstossen und kriminelle Taten begangen haben, zwingend auszuweisen sind. Ausländer, welche schwere Straftaten (Mord, Vergewaltigung etc.) begangen haben, aber auch z.B. Banden welche Einbrüche verüben, sind eine **Gefahr für die Sicherheit in der Schweiz**. Aus diesem Grund sind sie auszuweisen und mit einer Einreisesperre zu belegen.

2.1.3. Ausweisung straffälliger Minderjähriger

Bereits verschiedentlich hat die SVP gefordert, dass **gewalttätige und kriminelle Jugendliche mit ihren Eltern des Landes zu verweisen** sind¹⁸. Die Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer schränkt denn auch den Kreis der Betroffenen nicht ein und wendet sich an alle Ausländerinnen und Ausländer – unabhängig von deren Alter.

Der **Anstieg der Jugendgewalt und Jugendkriminalität** zeigt, dass auch griffige Massnahmen für Täter, die weniger als 18 Jahre alt sind, zur Verfügung stehen müssen. **Gewalt an Schulen und Kriminalität unter Jugendlichen dürfen nicht geduldet werden**. Um Sicherheit und Ordnung gewährleisten zu können, muss es möglich sein, unbelehrbare jugendliche Übeltäter bzw. solche, welche sich besonders schwere Delikte haben zuschulden kommen lassen, des Landes zu verweisen – allenfalls auch zusammen mit ihren Eltern, welche letztlich die Verantwortung für ihre Kinder tragen müssen.

Im Rahmen der Massnahmen gegen Jugendgewalt spricht sich auch Bundesrat Blocher dafür aus, Minderjährige auszuschaffen, wenn sie die Integration konsequent verweigern.

„Die Integration ausländischer Jugendlicher muss stärker forciert werden. Namentlich Sprachkenntnisse müssen so früh als möglich vermittelt werden. Wo die Integration aber konsequent verweigert wird, müssen effiziente ausländerrechtliche Massnahmen zur Verfügung stehen. Das muss bis zur Ausweisung führen können.“

*Bundesrat Christoph Blocher
Rede in Riehen BS, 8. Juni 2007*

¹⁸ Vgl. z.B. das SVP-Positionspapier „Unsere Regeln gelten für alle“, März 2006, S. 11 f.

Bereits nach geltendem Ausländergesetz können Minderjährige ausgewiesen und auch schon ab 15 Jahren in Ausschaffungshaft bzw. Durchsetzungshaft genommen werden (Art. 13a f. ANAG / Art. 76 ff. AuG).

Die verschiedenen völkerrechtlichen Bedenken, welche vor allem von linker Seite gegenüber der Ausschaffung Minderjähriger vorgebracht worden sind, erweisen sich als gegenstandslos. Die Ausschaffung straffälliger Minderjähriger widerspricht dem Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 8 EMRK) nicht. Art. 8 Abs. 2 EMRK sieht explizit vor, dass der Staat in das Familienleben eingreifen darf, sofern die betreffende Massnahme sich auf eine gesetzliche Grundlage stützt und geeignet ist, die öffentliche Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung oder die Verhinderung strafbarer Handlungen zu gewährleisten. Genau darum geht es bei der Ausschaffungsinitiative.

Auch aus der UNO-Kinderrechtskonvention¹⁹ lassen sich laut bundesgerichtlicher Praxis in Bezug auf die Erteilung von fremdenpolizeilichen Bewilligungen keine gerichtlich durchsetzbaren Ansprüche entnehmen.

2.1.4. Ausweisung von Flüchtlingen

Die Flüchtlinge machen in der Schweiz nur 1,5% der ausländischen Bevölkerung aus. Unter den ausländischen Straftätern weist der Kanton Zürich im Jahr 2006 einen Anteil von 13,4% Asylbewerbern aus. **Die meisten ausländischen Straftäter sind also keine Flüchtlinge oder Asylbewerber.** Damit betrifft die Frage der Ausweisung von Flüchtlingen eine Minderheit unter den ausländischen Straftätern.

Der **Grundsatz der Nichtrückschiebung** besagt, dass niemand in ein Land ausgeschafft werden darf, in dem er verfolgt wird oder in welchem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht (vgl. Art. 25 BV).

Allerdings gilt auch dieses Prinzip **nicht absolut**, wie Art. 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²⁰ zeigt: Ist der Flüchtling eine Gefahr für den Aufenthaltsstaat, so kann dieser nicht gezwungen werden, dem betreffenden Straftäter weiterhin Aufenthalt zu gewähren.

Art. 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge hält fest, dass ein Flüchtling nicht in ein Land ausgewiesen werden darf, „wo sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen“ gefährdet wäre.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn erhebliche Gründe dafür vorliegen, dass der Flüchtling „als eine Gefahr für die Sicherheit des Aufenthaltsstaates“ angesehen muss oder wenn er „eine Bedrohung für die Gemeinschaft dieses Landes“ bedeutet, weil er wegen eines „besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt“ worden ist.

¹⁹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107).

²⁰ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30).

2.1.5. Vollzug der Gefängnisstrafe

Sofern nicht anders geregelt, hat der verurteilte Ausländer seine **Gefängnisstrafe in der Schweiz** abzusitzen. Die **Ausweisung** wird **anschliessend an die Verbüssung der Strafe** vollzogen.

Die Schweiz verfügt jedoch mit verschiedenen Einzelstaaten und den Mitgliedländern des Europarats über gegenseitige Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen²¹. Mittels neuer internationalen Abkommen soll erreicht werden, dass möglichst viele verurteilte Ausländer ihre Haftstrafe in ihren Heimatländern absitzen.

2.2. Der Deliktskatalog

2.2.1. Die strafrechtlichen Delikte

Folgende Delikte werden von der Volksinitiative erfasst und führen somit zwingend zur Ausweisung aus der Schweiz und der Verhängung eines Einreiseverbots:

- **Vorsätzliche Tötungsdelikte**

Als vorsätzliche Tötungsdelikte werden namentlich die vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB), Mord (Art. 112 StGB) sowie Totschlag (Art. 113 StGB) erfasst.

- **Vergewaltigung oder andere schwere Sexualdelikte**

Zu dieser Deliktsgruppe gehören in erster Linie die Vergewaltigung (Art. 190 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Schändung (Art. 191 StGB).

- **Andere Gewaltdelikte wie Raub**

Diese Gruppe von Delikten umfasst Tatbestände wie Raub (Art. 140 StGB), schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB) und Geiselnahme (Art. 185 StGB).

- **Menschenhandel**

Der Begriff „Menschenhandel“ umfasst die Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB) sowie den Menschenhandel (Art. 196 StGB).

- **Drogenhandel**

Der Drogenhandel ist ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz.

- **Einbruchsdelikte**

Ein Einbruch besteht meistens aus einer Kombination der Delikte Diebstahl (Art. 139 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB).

Die Aufzählung erfasst nur vorsätzliche, nicht aber **fahrlässige Tötungsdelikte** (vgl. z.B. Art. 117 StGB). Passiert also etwa auf einer Baustelle ein Unfall, an welchem verschiedene Gastarbeiter beteiligt sind, welche seit Jahren in der Schweiz wohnen und arbeiten, so führt dies nicht zwingend zu einer Ausweisung. Wenn ein ausländischer Manager mit seinem Auto aus Versehen ein Kind, das hinter einem Gebüsch auf die Strasse hervorspringt, erfasst, handelt es sich auch nicht um ein vorsätzliches Tötungsdelikt.

²¹ Gemäss Zusatzprotokoll zur „Europarats-Konvention über den Transfer von verurteilten Personen“ kann die Überstellung einer verurteilten Person auch ohne deren Zustimmung erfolgen, wenn das Urteil eine Ausweisungsanordnung nach der Entlassung aus der Haft enthält. Das Herkunftsland kann aber nicht verpflichtet werden, den Gefangenen entgegenzunehmen. Dies kann nur über ein entsprechendes Abkommen erreicht werden.

Der Deliktskatalog zeigt klar: Ziel der Ausschaffungsinitiative ist, Ausländer, welche schwere Delikte begangen haben, welche der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuwiderlaufen, sollen aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Der Gesetzgeber kann die genannten Tatbestände näher umschreiben oder ergänzen – also weitere Straftatbestände hinzufügen, welche zwingend zur Ausweisung führen. Über diese Ergänzungen hat das Parlament zu befinden. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

2.2.2. Missbrauch von Sozialwerken

Bezieht jemand missbräuchlich Leistungen von Sozialwerken oder von der Sozialhilfe, so kommt dies unter Umständen einem **Betrug** gleich: Er betrügt staatliche Instanzen, um ungerechtfertigt finanzielle Leistungen zu erhalten. Nach strafrechtlicher Lehre kennzeichnet sich Betrug als eine in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht durch Irreführung bewirkte Vermögensschädigung. Genau darum geht es beim Sozialmissbrauch in der Regel.

Einzelne Kantone²² haben Sozialmissbrauch **mit einer Strafe belegt** und so einen Straftatbestand geschaffen. Die Ausschaffungsinitiative unterstreicht dies, indem sie Ausländer, welche missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, das Recht auf Aufenthalt in der Schweiz entziehen will.

Die Ausschaffung von Ausländern, welche missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, erscheint sowohl im Lichte der EMRK als auch des Anhangs zum Freizügigkeitsabkommen mit der EU als unproblematisch. Art. 5 Abs. 1 des Anhangs I zum Freizügigkeitsabkommen besagt, dass die auf Grund dieses Abkommens eingeräumten Rechte durch Massnahmen, die aus „Gründen der öffentlichen Ordnung“ gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden dürfen. Der immer wieder bemühte Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) weist sogar ausdrücklich auf die Möglichkeit von Massnahmen „für das wirtschaftliche Wohl“ des Landes hin.

2.3. Weitere Fragen

Immer wieder wird von linken Politikern oder Journalisten behauptet, die Ausschaffungsinitiative verstosse gegen Grundrechte der Bundesverfassung oder gegen Völkerrecht. Dies ist **falsch**.

2.3.1. Verfassungsrechtliche Aspekte

Eine Ausweisung oder Ausschaffung von Ausländern ist **keine unzulässige Diskriminierung**, weil Ausländer im Gegensatz zu den Staatsangehörigen grundsätzlich keinen Rechts-

²² Vgl. § 48a des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Zürich: „Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bestraft“ (851.1). Ähnlich lautet Art. 85 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern: „Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar“ sowie § 59 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention des Kantons Aargau: „Mit Busse wird bestraft, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt. Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar“ (Abs. 1, 851.200).

anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz besitzen. Bereits der strafrechtliche Landesverweis richtete sich ausschliesslich an ausländische Straftäter: Schweizer dürfen nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden (Art. 25 Abs. 1 BV). Dies war weder verfassungsrechtlich noch völkerrechtlich je bestritten.

Der von der Initiative verlangte **zwingende Verlust des Aufenthaltsrechts** hält auch der Prüfung der **Verhältnismässigkeit** stand, welche ein Grundsatz der Bundesverfassung wie auch der EMRK ist. Die Initiative verlangt den Verlust des Aufenthaltsrechts nur **für Delikte einer gewissen Schwere** oder für besondere Delikte, welche die **öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden**, womit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügend Rechnung getragen wird.

2.3.2. Völkerrechtliche Aspekte

Sodann wird auch das **zwingende Völkerrecht** durch die Initiative **nicht verletzt**. Dass die Initiative – z.B. bei der Rückschaffung von Flüchtlingen oder Asylbewerbern – im Extremfall gegen das **Folterverbot** verstossen könnte, ist **Unsinn** (vgl. Kapitel 2.1.4: Ausweisung von Flüchtlingen).

3. 7 Argumente für die Initiative

Der massive Anstieg des Ausländeranteils in der Schweiz ist bedenklich. Die damit verbundenen wachsenden Probleme mit fremden Kulturen, neuen Religionen und integrationsfaulen Ausländern gehen einher mit einer statistisch erwiesenen **Zunahme der Ausländerkriminalität**, aber auch der Jugendgewalt. Diese Entwicklungen müssen gestoppt werden. Der linken Politik der Verharmlosung muss endlich Einhalt geboten werden.

Behörden und Gerichte müssen die in unserem Land geltenden Regeln konsequent durchsetzen. Zudem sind Verschärfungen im Strafrecht sowie in der Ausländerpolitik ins Auge zu fassen. **Die Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer hat zum Ziel, die Gesetze und Regeln in unserem Land wieder durchzusetzen.** Wer sich nicht daran hält und straffällig wird, muss unser Land verlassen. Die Schweiz darf nicht zum Eldorado für kriminelle Ausländer werden. Die Schaffung klarer Richtlinien und Tatbestände für die Ausschaffung krimineller Ausländer ermöglicht uns, Ordnung und Sicherheit in der Schweiz wieder zu gewährleisten.

3.1. Die Initiative trifft die Richtigen

Die Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer richtet sich an Ausländer, welche gegen unsere Gesetze verstossen, schwere Straftaten begehen, unsere Sozialwerke missbrauchen und so die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden. Wer die schweizerische Rechtsordnung missachtet und sich partout nicht integrieren will, muss unser Land verlassen – er hat sein Gastrecht verwirkt. **Querulanten, jugendliche Schläger, Drogenhändler, Vergewaltiger oder andere kriminelle Ausländer haben in der Schweiz nichts verloren.** Die schwarzen Schafe unter den Ausländern sind auszuweisen.

3.2. Mehr Sicherheit durch weniger Ausländerkriminalität

Die klaren Bestimmungen der Ausschaffungsinitiative schrecken Kriminaltouristen ab und **machen die Schweiz für Gesetzesbrecher unattraktiv.** Der laschen Rechtsprechung wird mit der Ausschaffungsinitiative ein Riegel geschoben: Es liegt nicht mehr im Ermessen eines Richters oder einer Behörde, ob die Ausweisung zu vollziehen ist. Ausländer, die gegen das Gesetz verstossen und eine kriminelle Tat begangen haben, sind zwingend auszuweisen. Damit ist die Ausweisung auch nicht mehr nur eine fremdenpolizeiliche Massnahme, sondern dient auch der **direkten Bestrafung des Täters** (wie früher die Landesverweisung).

Die Ausschaffungsinitiative trägt zur **Senkung der Ausländerkriminalität** bei. Die konsequente Durchsetzung von Recht und Ordnung ist zentral für die Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum. Die Initiative trägt dazu bei, dass sich Schweizerinnen und Schweizer in den Städten und auf den Strassen wieder sicher fühlen.

3.3. Sicherung unserer Sozialwerke durch Senkung des Sozialmissbrauchs

Die Initiative schliesst auch den Sozialmissbrauch in die Tatbestände für eine Ausweisung mit ein: **Wer missbräuchlich Leistungen der Sozialwerke bezieht, hat das Land zu verlassen.** Es geht nicht an, dass unsere Sozialversicherungen betrogen werden, indem Arbeitsscheue und andere Profiteure sich mit Sozialleistungen das Leben finanzieren. Durch den damit verbundenen Abschreckungseffekt für alle Sozialtouristen werden die Missbräu-

che beim Erhalt von Sozialleistungen eingedämmt. Sodann wird auch die **Zuwanderung zum Sozialsystem eingedämmt** und die Zahl ausländischer Sozialhilfebezüger kann endlich gesenkt werden.

3.4. Konsequente und einheitliche Ausweisungspraxis

Die Ausweisung, welche heute als fremdenpolizeiliche Massnahme zur Verfügung steht, wird heute in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich und auch wenig konsequent umgesetzt. Die Ausschaffungsinitiative schafft hier **Klarheit**: Die Ausweisung ist künftig in der Bundesverfassung geregelt und **gilt für alle Kantone**. Sodann fällt die heutige „kann“-Regelung weg: Die Ausweisung ist in den genannten Fällen **zwingend zu vollziehen**, ohne dass die Gerichte hierzu noch Abwägungen vornehmen könnten.

Durch die klar festgelegten Tatbestände für den Verlust jeglicher Aufenthaltsrechte krimineller Ausländer wird es für die Fremdenpolizei und andere zuständigen Behörden einfacher, eine Ausschaffung anzuordnen und umzusetzen.

3.5. Anständige und integrationswillige Ausländer sollen nicht länger leiden

Die Stellung der anständigen, integrierten und fleissigen Ausländer in der Schweiz soll mit der Ausschaffungsinitiative gestärkt werden. Es ist traurig, dass heute eine kleine Minderheit unintegrierter, straffälliger und gewalttätiger Ausländer die gesamte ausländische Wohnbevölkerung in Verruf bringt. Daher ist es gerade für das Ansehen und den Respekt vor den integrierten und angepassten Ausländern wichtig, dass die „schwarzen Schafe“ ausgewiesen werden.

3.6. Weg zu einer besseren Integration

Die Ausschaffungsinitiative zeigt den Ausländern die Wichtigkeit einer guten Integration auf. **Wer sich integriert und sich an die Schweizer Rechtsordnung hält, darf in der Schweiz bleiben**. Die meisten Ausländer werden sich an diesen Zielen orientieren. Wer sich aber partout nicht integrieren will, unsere Regeln missachtet und sich nicht für die schweizerischen Gepflogenheiten interessiert, soll das Land verlassen. Gerade bei Ausländerkindern oder jugendlichen Ausländern sind diese Ziele besonders wichtig

3.7. Weniger Asylmissbrauch

Oft reisen Menschen, die hier mit vorgetäuschten Gründen ein Asylgesuch stellen, mit der direkten Absicht in die Schweiz ein, von unserem gut ausgebauten Sozialwesen zu profitieren oder sich mittels krimineller Machenschaften zu bereichern. Strafen in den Schweizer Gefängnissen stellen für solche Leute meist kein Übel, sondern einen hotelähnlichen Aufenthalt dar. Das gut ausgebaute Rechtsmittelsystem und der hohe Gefängnisstandard wirken vor allem für Kriminelle aus Drittweltstaaten kaum abschreckend.

Wäre diesen Ausländern die sichere Ausschaffung aufgrund ihrer Straftaten schon vor der Einreise bewusst, so würden viele davon abgehalten werden, mit der direkten Absicht des Asylmissbrauchs in die Schweiz zu kommen. Die Initiative wird mit dazu beitragen, die Zahl der Asylbewerber weiter zu senken.